



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0805-III/5/2016

Wien, am 16. August 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Claudia Gamon und Kollegen haben am 28. Juni 2016 unter der Zahl 9697/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwangs- und Kinderehen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe entfaltet für den österreichischen Rechtsbereich nur Wirkung, wenn sie dem österreichischen Recht und den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht widerspricht. Nach höchstgerichtlicher Judikatur widersprechen Kinderehen den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung.

Asylwerberinnen werden als unbegleitete Minderjährige angesehen, wenn sie unter 18 Jahren alt sind und entweder die Ehe nicht mehr andauert oder die Ehe nach der österreichischen Rechtsordnung nicht gültig geschlossen wurde.

Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist die Familienzusammenführung überdies nur möglich, wenn die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner bei Antragstellung bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die Behörden, die mit dem Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts sowie dem Asylgesetz betraut sind, sind zur Thematik Menschenhandel und Zwangsheirat sensibilisiert.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 6:

Nein. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erteilt im Familienverfahren nur dann eine positive Mitteilung gemäß § 35 Asylgesetz 2005 an die österreichische Vertretungsbehörde, wenn die im Herkunftsland geschlossene Ehe mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist.

Mag. Wolfgang Sobotka

